

Speztec AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten». Für anderslautende Bedingungen verpflichtet sich die Speztec AG durch die Offertstellung nicht. Solche Bedingungen sind bei der Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der Speztec AG abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen sonstigen Verträge. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt wurde.
3. Die Speztec AG ist ein von der SUVA anerkanntes Asbestsanierungs-Unternehmen. Die gültige Bestätigung kann bei Bedarf angefordert werden.
4. Die Speztec AG verfügt über ein eigenes Management-System und ist in den Normen ISO 9001 und ISO 14001 zertifiziert. Die gültigen Zertifikate können bei Bedarf bei der Speztec AG angefordert werden.

II. Vergütungsarten

1. Gemäss Leistungsverzeichnis werden die Leistungen zu Einheitspreisen und/oder als Pauschal- oder Globalpreis und/oder nach Aufwand zu Regieansätzen vergütet.
2. Pauschal- und/oder Globalpreise können für die Gesamtheit oder für einzelne Teile der Leistungen und Lieferungen vereinbart werden. Ist der tatsächliche Arbeitsaufwand grösser als bei der Erstellung des Angebotes bzw. beim Vertragsabschluss angenommen, ist eine Preisanpassung lediglich unter den Voraussetzungen von Artikel 373 Absatz 2 OR möglich.
3. Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller nachträglich gewünschte und vereinbarte Änderungen oder sonstige notwendige Mehrarbeiten, werden zu Regieansätzen oder Nachtragspreisen verrechnet.
4. Regiearbeiten werden dem Besteller nach deren Ausführung laufend in Rechnung gestellt.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Speztec AG stellt periodisch Abschlagszahlungen, falls im Werkvertrag keine anderen Regelungen getroffen wurden. Die Zahlungsfristen für Skontoabzüge gelten auch bei Abschlagszahlungen gemäss Werkvertrag. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, werden die entsprechenden Abzüge bei der Schlussabrechnung abgezogen.
2. Nach Abnahme der Arbeiten erstellt die Speztec AG die Schlussabrechnung. Ab diesem Tag beginnt die Zahlungsfrist für die Schlussabrechnung gemäss Werkvertrag.
3. Erfolgt die Zahlung nicht innert der festgesetzten Frist, wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

IV. Technische Hinweis

1. Die Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten (SUVA) wird befolgt. Im Besonderen werden die Richtlinien und entsprechende Merkblätter der SUVA zu Arbeiten an schadstoffhaltigen Materialien ausgeführt (Asbest: EKAS- Richtlinie 6503).
2. Es ist jedermann untersagt, die Sanierungszone ohne spezielle Bewilligung und Massnahmen unserer Firma zu betreten. Ferner dürfen laufende Geräte keinesfalls abgeschaltet werden (24 Std. Betrieb).

3. Die Arbeiten dürfen nicht durch Dritte behindert werden. Wird dies der Fall, so werden die Mehraufwendungen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Für allfällig entstandene Schäden bei der Einrichtung von Sanierungszonen (Befestigungen aller Art an bestehender Bausubstanz) übernehmen wir keine Haftung. Spezielle Verfahren zur Schonung der bestehenden Bausubstanz können vereinbart und bestellt werden.

V. Mitwirkungspflicht des Bestellers

1. Der Besteller stellt der Speztec AG alle zur Erbringung der Leistungen und Lieferungen notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Der Besteller bestimmt einen Ansprechpartner, der über die notwendigen Fach- und Entscheidungskompetenzen für die vertraglich vereinbarte Geschäftsabwicklung verfügt.
2. Für die Richtigkeit der vom Besteller gemäss Absatz 1 beschafften Unterlagen und Informationen sowie für die von Drittbeauftragten (Fachbauleitung) des Bestellers ermittelten oder beschafften Werte übernimmt die Speztec AG keine Verantwortung, sofern nicht die Überprüfung solcher Angaben und Werte ausdrücklich zu dem vom Lieferanten geschuldeten Leistungsumfang gemäss Angebot gehört.
3. Weitere spezifische Mitwirkungspflichten des Bestellers wie Baustrom, Wasser, Gerüst etc., werden im Angebot als bauseitige Leistungen definiert.
4. Vorgängige bauseitige Demontearbeiten im Bereich der Schadstoffe dürfen nur in Absprache mit dem Schadstoffsanierer oder einer Fachbauleitung durchgeführt werden.

VI. Abnahme und Prüfung

1. Verbindliche Messungen zur Feststellung der Anzahl lungengängiger Asbestfasern in der Luft, werden von Behörden anerkannten, unabhängigen Institutionen nach konformen Messmethoden durchgeführt.

VII. Gewährleistung

1. Die Speztec AG verpflichtet sich, sämtliche Sanierungen soweit notwendig, den zuständigen Behörden zu melden.
2. Die Speztec AG verpflichtet sich zur Leistungserfüllung gemäss Angebot und zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung sowie fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter und zu deren Überwachung und Kontrolle.
3. Die Fertigstellungstermine für die Leistungen der Speztec AG richten sich nach dem Vertrag. Ohne vertragliche Regelung wird der Fertigstellungstermin von der Speztec AG festgelegt.
4. Die Einhaltung der im Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definierten Fertigstellungstermine gilt unter der Bedingung, dass der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Beginn der Arbeiten der Speztec AG gestattet.

VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für den Besteller und der Speztec AG ist Maienfeld. Die Speztec AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Wohnsitz bzw. an seinem statutarischen Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.